



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## Antrag Nr.: 88 / 2016-20

Antragsteller: Spielausschuss

Satzung/Ordnung: Spielordnung

Antrag: Änderung § 18, 1.

### § 18 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

#### 1. Grundsätze für die Erteilung einer Spielerlaubnis

##### Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs (Senioren- und Nachwuchsbereich) kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

**Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird diese Bestimmung für die Wechselperiode I im Sommer 2020 außer Kraft gesetzt. In diesem Zeitraum gelten die Bestimmungen der Wechselperiode II. Dies gilt nicht für Vereine deren erste Mannschaften am Spielbetrieb im überregionalen Bereich (DFB / NOFV) teilnehmen.**

Als Stichtag für den Vereinswechsel im Nachwuchsbereich (spätester Tag der Abmeldung) wird innerhalb der Wechselperiode I der 31. Juli festgelegt. Für den Vereinswechsel im Nachwuchsbereich gilt die Wechselperiode II analog Pkt. 1.3.

##### Spielberechtigung für Pflichtspiele

#### 1.1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

Der TFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in 1.2. (2) festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01.11.. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann in der Wechselperiode I im Sommer 2020 die Zustimmung nicht durch die Zahlung des festgelegten Entschädigungsbetrages ersetzt werden. Zudem wird das mögliche Spielrecht zum 01.11. im Sommer 2020 außer Kraft gesetzt, da die Spielunterbrechung aufgrund der Covid-19-Pandemie vom 12.03.2020 bis zum Tag der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist nicht mitgezählt wird. Dies gilt nicht für Vereine deren erste Mannschaften am Spielbetrieb im überregionalen Bereich (DFB/NOFV) teilnehmen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbes oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Abweichende Regelungen über Wartefristen im Frauen- und Nachwuchsbereich sind in § 18, 1.4 enthalten.

Diese Regelung findet im Sommer 2020 auf Grund der Covid 19 Pandemie keine Anwendung.

~~Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird im Sommer 2020 keine Wechselperiode I durchgeführt.~~

~~Dies gilt nicht für Vereine, deren erste Mannschaften am Spielbetrieb im überregionalen Bereich (DFB/NOFV) teilnehmen.~~

### **1.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (Männer einschl. älterer A-Junioren-Jahrgang, Frauen und Nachwuchsbereich), gemäß nachfolgender Vorgaben:**

(1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann in der Wechselperiode I im Sommer 2020 die Zustimmung nicht durch die Zahlung des festgelegten Entschädigungsbetrages ersetzt werden. Dies gilt nicht für Vereine deren erste Mannschaften am Spielbetrieb im überregionalen Bereich (DFB/NOFV) teilnehmen.

~~Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird diese Bestimmung für die Wechselperiode I im Sommer 2020 außer Kraft gesetzt.~~

~~Dies gilt nicht für Vereine deren erste Mannschaften am Spielbetrieb im überregionalen Bereich (DFB/NOFV) teilnehmen, sowie den Nachwuchsbereich mit Ausnahme älterer A-Junioren-Jahrgang.~~

### **1.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)**

#### **Ziffer 1**

(1) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

(2) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. §18, Ziffer 7, (2) g) bleibt unberührt.

#### **Begründung:**

Auf Grund der Covid-19 bedingten Fortsetzung der Saison über den 30.06.2020 hinaus sind die Regelungen zum Vereinswechsel im Erwachsenenbereich anzupassen. Hier sind besonders abgebende Vereine vor Vereinswechsel und „Ausbluten“ der Mannschaften in der laufenden Saison zu schützen. Daher



Thüringer Fußball-Verband e.V.

können in diesem Sommer nur die Bedingungen der Wechselferioden II angewandt werden.

**Inkrafttreten:**

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Gleichzeitig wird der Beschluss 86 – Aussetzung Vereinswechsel – vom 27.05.20 aufgehoben und Wechselanträge entsprechend dieser Änderung bearbeitet.